

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **cimenti.lipp AG**

gültig ab 01.01.2021

#### **1. Allgemeines**

Soweit nicht abweichende, von der cimenti.lipp AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Stark- und Schwachstrominstallationen sowie für alle übrigen Dienstleistungen der cimenti.lipp AG die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der cimenti.lipp AG. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an deren Stelle eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchsetzbaren am nächsten kommt.

#### **2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag**

Die Offerte bleibt während drei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Danach können die geänderten Lieferanten-Preise (unter anderem Kupfer) angepasst werden. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die cimenti.lipp AG verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist die cimenti.lipp AG berechtigt, die aufgelaufene Teuerung sowie allenfalls erhöhte Lieferantenpreise weiter zu verrechnen. Bei Teuerungsverrechnung kommt die Methode der EIT.swiss zur Anwendung. Der Vertragsschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, ansonsten haben sie keine Verbindlichkeit. Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in folgender Reihenfolge:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument.
2. Sofern kein schriftlich ausgefertigtes und beidseitig unterzeichnetes Vertragsdokument vorliegt, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der cimenti.lipp AG.

#### **3. Inbetriebsetzung / Leistungsumfang**

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Bauseitig gelieferte Anlagen oder Apparate müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt werden und die sicherheitstechnischen Einrichtungen geprüft werden. Sollte demgegenüber die cimenti.lipp AG die Inbetriebsetzung von bauseitig gelieferten Anlagen oder Apparaten im Auftrag des Kunden vornehmen, übernimmt sie keinerlei Haftung für Schäden, die von den bauseitig gelieferten Apparaten und Anlagen verursacht werden.

Der Umfang der Leistungen der cimenti.lipp AG (inkl. der Leistungsabgrenzung) ist abschliessend im schriftlich ausgefertigten und beiderseitig unterzeichneten Vertragsdokument oder, bei Fehlen eines solchen, in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung der cimenti.lipp AG festgelegt. Sämtliche vom Kunden schriftlich oder mündlich zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat durch die cimenti.lipp AG abgerechnet, sofern es diesbezüglich zu einem verbindlichen Vertragsabschluss kommt.

#### **4. Vergütung**

Die Vergütung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Vertragsdokuments. Sofern kein Vertragsdokument die Vergütung regelt, werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand vergütet. Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich im Vertragsdokument aufgeführten Arbeiten. Vom Kunden verlangte Zusatz- oder Mehrleistungen und Änderungen werden separat in Rechnung gestellt, sofern es diesbezüglich zu einem Vertragsabschluss kommt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

#### **5. Fristen/Lieferverzug**

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der cimenti.lipp AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart und sind nur verbindlich, wenn diese die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart haben. Verbindliche Fristen und Termine sind auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich bzw. nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind. Kann die Leistung aufgrund von Verzögerung, die nicht die cimenti.lipp AG zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so kann die cimenti.lipp AG hierfür nicht zur Rechenschaft gezogen werden und darüber hinaus hat sie Anspruch auf eine Anpassung des Liefer- und Montagetermins. Kein Verschulden der cimenti.lipp AG liegt insbesondere vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnissen, Umweltereignisse, Krankheit oder bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten Dritter entstanden sind. Der Kunde hat in jedem Fall die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung/Installationen ungehindert erfolgen können. Andernfalls gehen die durch Verzögerungen und mehr Aufwendungen entstandenen Zusatzkosten zu seinen Lasten. Die cimenti.lipp AG haftet nicht für verspätete Lieferungen Waren dritter oder höherer Gewalt.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, stellt die cimenti.lipp AG im Laufe des Projektes bis zu 90% mittels Teilrechnungen auf Grund des Projektstandes in Rechnung. Der Rest ist bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen zu den gesetzlichen Zinssätzen zu bezahlen. Jegliche Verrechnung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der cimenti.lipp AG ausgeschlossen.

## **7. Prüfung und Abnahme**

Der Kunde hat die Installationsarbeiten unverzüglich zu prüfen und der cimenti.lipp AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Wegen geringfügigen Mängeln, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den bestimmungsgemässen Gebrauch lediglich in vernachlässigbarer Weise beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die cimenti.lipp AG hat derartige Mängel jedoch innert zumutbarer Frist zu beheben. Bei erheblichen Mängeln, welche die Funktionstüchtigkeit im Hinblick auf den bestimmungsgemässen Gebrauch in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen, darf der Kunde die Annahme verweigern. In diesem Fall hat er der cimenti.lipp AG eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher diese die entsprechenden Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Der Kunde hat kein Recht auf Wandelung oder Minderung.

## **8. Garantie**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird für die Installationsarbeiten eine Garantie von 24 Monaten ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen gewährt. Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Mängeln, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Für daraus entstehende Schäden lehnt die cimenti.lipp AG jegliche Haftung ab. Liegt ein Mangel vor, hat die cimenti.lipp AG diesen innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Herstellers.

## **9. Haftung**

Die cimenti.lipp AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der Arbeiten. Sie haftet lediglich für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden beim Kunden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen. Ebenfalls wird die Haftung für nachfolgende Schäden ausdrücklich wegbedungen:

1. Indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie jegliche Mangelfolgeschäden.
2. Schäden jeglicher Art, die bei Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten an bestehenden Leitungen entstehen, von denen die cimenti.lipp AG auf Grundlage der vorgefundenen Situation sowie der ihr vom Kunden vorgelegten Informationen keine Kenntnisse hatte oder hätte haben können sowie die im Zusammenhang mit den Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten entstehenden Folgeschäden wie Maler oder Reinigungsarbeiten.
3. Schäden im Zusammenhang mit Asbestsanierungen und andere Massnahmen für Altlasten, die in Folge der Arbeiten der cimenti.lipp AG notwendig wurden, dieser zur Zeit der Offertstellung resp des Abschlusses des Vertrages aber nicht bekannt waren aber und auch nicht vorhersehbar waren.
4. Schäden im Zusammenhang kundenseitigen defekten Apparaten und Netzgeräten, die nach einer Netzfreischaltung und Wiedereinschaltung auftreten.

Die vorliegenden Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche. Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der cimenti.lipp AG verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich, spätestens aber 2 Tagen ab Kenntnis, schriftlich mitzuteilen, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Anlagen und Installationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der cimenti.lipp AG. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der cimenti.lipp AG das Recht, für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen.

## **11. Geistiges Eigentum**

Offerten und Projekte dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der cimenti.lipp AG kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Bei Verstoss kann die cimenti.lipp AG ihre Aufwendungen bis max. 10% der Offertsumme verrechnen. Die Schutzrechte an den Dienstleistungen und Produkten verbleibt bei der cimenti.lipp AG.

## **12. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die cimenti.lipp AG erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.) die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur nötig sind. Die cimenti.lipp AG speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der cimenti.lipp AG vorhanden sind oder von Dritten stammen, von der cimenti.lipp AG für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der cimenti.lipp AG verwendet werden. Der Kunde kann die Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen. Die cimenti.lipp AG ist berechtigt, Dritte beizuziehen und insbesondere entsprechende Kundendaten auf Cloud-Servern (Cloud-Computing) zu speichern. Die cimenti.lipp AG und Dritte halten sich im Umgang mit den Kundendaten in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.